

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 2007**  
— Cabrera Sánchez/HABM — Industrias Cárnicas Valle (el  
charcutero artesano)

(Rechtssache T-242/06) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke „el charcutero artesano“ — Ältere nationale Bildmarke „El Charcutero“ — Relatives Eintragungshindernis — Fehlende Verwechslungsgefahr — Fehlende Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)*

(2008/C 22/83)

Verfahrenssprache: Spanisch

#### Parteien

**Kläger:** Miguel Cabrera Sánchez (Móstoles, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Calderón Chavero und T. Villate Consonni)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigte: J. García Murillo)

**Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:** Industrias Cárnicas Valle, SA (Madrid, Spanien)

#### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 15. Juni 2006 (Sache R 790/2005-1) im Zusammenhang mit einem Widerspruchsverfahren zwischen Miguel Cabrera Sánchez und der Industrias Cárnicas Valle, SA.

#### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Miguel Cabrera Sánchez trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).

<sup>(1)</sup> ABL C 261 vom 28.10.2006.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom**  
4. Dezember 2007 — Cheminova u. a./Kommission

(Rechtssache T-326/07 R) <sup>(1)</sup>

*(Vorläufiger Rechtsschutz — Richtlinie 91/414/EWG — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Zulässigkeit — Keine Dringlichkeit)*

(2008/C 22/84)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

**Antragstellerinnen:** Cheminova A/S (Harboøre, Dänemark); Cheminova Agro Italia Srl (Rom, Italien); Cheminova Bulgaria EOOD (Sofia, Bulgarien); Agrodan, SA (Madrid, Spanien); und Lodi SAS (Grand-Fougeray, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

**Antragsgegnerin:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Doherty und L. Parpala)

#### Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung 2007/389/EG vom 6. Juni 2007 über die Nichtaufnahme von Malathion in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff (ABl. L 146, S. 19) bis zur Verkündung des Urteils zur Hauptsache.

#### Tenor

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

<sup>(1)</sup> ABL C 247 vom 20.10.2007.

**Klage, eingereicht am 19. November 2007 — Euro-Information/HABM (Darstellung einer eine Karte haltenden Hand mit drei Dreiecken)**

(Rechtssache T-414/07)

(2008/C 22/85)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

**Klägerin:** Européenne de traitement de l'Information (Euro-Information) (Straßburg, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Greffe und M. Chaminade)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt

- die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. September 2007 in der Sache R-290/2007-1, soweit mit ihr die Eintragung der unter der Nr. 5 225 776 angemeldeten Gemeinschaftsmarke für einen Teil der beantragten Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 36, 38 und 42 zurückgewiesen wurde;
- die Eintragung der unter der Nr. 5 225 776 angemeldeten Marke für alle beantragten Waren und Dienstleistungen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke in Gestalt der Darstellung einer eine Karte haltenden Hand, an die sich drei schwarze Dreiecke anschließen, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 36, 38 und 42 (Anmeldung Nr. 5 225 776).

*Entscheidung des Prüfers:* Teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Entgegen den Feststellungen der Beschwerdekammer des HABM in der angefochtenen Entscheidung seien die Bestandteile der teilweise zurückgewiesenen Anmeldemarke hinsichtlich der beantragten Waren und Dienstleistungen unterscheidungskräftig und unüblich; folglich sei auch ihre Kombination als unterscheidungskräftig und unüblich anzusehen.

**Klage, eingereicht am 22. November 2007 — Deutsche Post/Kommission**

**(Rechtssache T-421/07)**

(2008/C 22/86)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Deutsche Post AG (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Sedemund und T. Lübbig)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge der Klägerin**

- Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. September 2007 „Staatliche Beihilfe C 36/2007 (ex NN 25/2007) — Staatliche Beihilfe an die Deutsche Post AG, Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrages“ für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin begehrt die Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission, wegen der staatlichen Beihilfe C 36/07

(ex NN 25/07) das Verfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG einzuleiten. Dieser Beschluss wurde Deutschland mit Schreiben vom 12. September 2007 mitgeteilt (ABl. C 245, S. 21). Das mit diesem Beschluss eingeleitete Verfahren hat eine ergänzende Untersuchung des Verfahrens, das am 23. Oktober 1999 durch die Kommission eingeleitet wurde und in dem die Kommission eine endgültige Negativentscheidung am 19. Juni 2002 erließ (ABl. L 247, S. 27), zum Ziel. In dieser Negativentscheidung stellte die Kommission fest, dass die Preise der Deutschen Post AG für ihre Haus-zu-Haus-Paketdienste unter den leistungspezifischen Zusatzkosten lagen und dass diese aggressive Rabattpolitik nicht Teil ihres öffentlichen Versorgungsauftrags war.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, dass die angefochtene Entscheidung gegen tragende Verfahrensgrundsätze verstoße. Insbesondere liege ein Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes vor, da der Kommission der maßgebliche Sachverhalt seit Jahren bekannt sei und sie am 19. Juni 2002 eine diesbezügliche verfahrensabschließende Entscheidung erlassen habe. Zudem seien die Beteiligungsrechte der Bundesrepublik Deutschland sowie der Klägerin verletzt, da ihnen keine Möglichkeit gegeben worden sei, vor dem Erlass der angefochtenen Entscheidung zu dieser Stellung zu nehmen. Zuletzt wird in diesem Zusammenhang vorgetragen, dass ein Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 659/1999<sup>(1)</sup> vorliege, da sich aus der Systematik dieser Vorschrift ergebe, dass eine Negativentscheidung, wie jene vom 19. Juni 2002, abschließend sei und dass die Beklagte abschließend beurteilte Sachverhalte nicht zum Gegenstand eines erneuten Beihilfeprüfverfahrens machen könne.

Ferner macht die Klägerin geltend, dass die Beklagte gegen die Begründungspflicht nach Art. 253 EG und nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 verstoßen habe, da die angefochtene Entscheidung nicht klar erkennen lasse, welche Maßnahmen die Kommission als staatliche Beihilfe einstufen wolle, und sie darüber hinaus keine rechtliche Würdigung enthalte.

Schließlich wird die Verletzung von Art. 87 Abs. 1 und Art. 88 EG gerügt, da die in der angefochtenen Entscheidung aufgeführten Maßnahmen nicht als staatliche Beihilfe einzustufen seien.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [88 EG] (ABl. L 83, S. 1).

**Klage, eingereicht am 16. November 2007 — Agencja Wydawnicza Technopol/HABM (100)**

**(Rechtssache T-425/07)**

(2008/C 22/87)

*Verfahrenssprache:* Polnisch

**Parteien**

*Klägerin:* Agencja Wydawnicza Technopol sp. z o.o. (Tschenstochau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsberaterin D. Rza-zewska)